

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 06.09.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 06.09.2017

Version: 1.0

Ersetzt Version:



ABSCHNITT 1:

Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: NADLER Randvergussmasse

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Vergussmassen auf Bitumenbasis zur Heißverarbeitung in Verkehrsflächen
Randabdichtung

Verwendungssektor [SU]: SU 19 - Bauwirtschaft

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant Nadler Straßentechnik GmbH

Straße/Postfach Fraunhoferstraße 3

Nat.-Kenn./PLZ/Ort D-85301 Schweitenkirchen

Kontaktstelle für technische Information

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 8444 92 400 – 0 / +49 8444 92 400 – 40 / info@strassentechnik.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf München: +49 89 19240 (alle Tage des Jahres rund um die Uhr)

ABSCHNITT 2:

Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Keine

SICHERHEITSDATENBLATT

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 06.09.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 06.09.2017

Version: 1.0

Ersetzt Version:



Signalwort: entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

Das Produkt enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006

Das Produkt enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Das Produkt enthält keine anzugebenden Stoffe im Sinne der Verordnung 1907/2006 ((REACH) Anhang II

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Nach Hautkontakt

Mit warmen Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Nach Verschlucken

bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar

Seite : 2 / 9

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 06.09.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 06.09.2017

Version: 1.0

Ersetzt Version:

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Schaum, Kohlendioxid, Sand, Löschpulver
Auf Umgebungsbrand abstimmen
Ungeeignet: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können freigesetzt werden: Kohlenoxide (CO₂, CO), Stickoxide (NO_x), giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden, Schutzanzug, ggf. Vollschutz.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

mechanisch aufnehmen, vorschriftsmäßig entsorgen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 7, 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 06.09.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 06.09.2017

Version: 1.0

Ersetzt Version:



Allgemeine Empfehlungen

Bei der Verarbeitung für gute Belüftung sorgen, geeignete Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen; Verarbeitungshinweise des Herstellers, Betriebsanweisungen und allg. techn. Regeln zur Verarbeitung (erhitzen, vergießen) beachten. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt vor direkter Sonneneinstrahlung schützen; stehend, kühl, trocken an einem belüfteten Ort lagern. Bis zur Verarbeitung vor Belastung, Hitze und Feuchtigkeit schützen, Palette(n) ggf. abdecken.

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

keine besonderen Anforderungen.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

stehend, kühl und trocken an einem belüfteten Ort

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben verfügbar

ABSCHNITT 8:

Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

keine zu überwachenden Parameter vorhanden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

für gute Raumlüftung sorgen, ggf. Absaugung einsetzen (bei der Verarbeitung in Parkhäusern usw.)

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

(bei der Verarbeitung, z.B. beim Vergießen)

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille DIN EN 166

Handschutz

Handschuhe DIN EN 388

Atemschutz

Normalerweise nicht erforderlich, beim Auftreten von Stäuben und Dämpfen empfehlenswert.

Seite : 4 / 9

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 06.09.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 06.09.2017

Version: 1.0

Ersetzt Version:

Körperschutz

Arbeitsbekleidung für den Baubetrieb

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Heißverarbeitung von Baustoffen sind zu beachten.

ABSCHNITT 9:

Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand:

fest

- Farbe :

dunkelbraun bis schwarz

Geruch :

schwach, charakteristisch nach Bitumen

pH-Wert :

nicht anwendbar

Erweichungspunkt Ring u. Kugel:

ca. 50 - 120°C (DIN EN 1427) *

Siedebeginn und Siedebereich :

nicht anwendbar

Flammpunkt :

> 220 °C (Bitumen)

Zündtemperatur:

> 350 °C (Bitumen)

Selbstentzündungstemperatur :

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich

Explosionsgefahr:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

relative Dichte :

ca. 1,22 g/cm³

Löslichkeit(en)

- Wasser:

unlöslich

- Lösemittel / Mineralöl:

teilweise löslich (Bitumenanteil)

9.2 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10:

Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

keine Angaben verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

keine gefährlichen Reaktionen bekannt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 06.09.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 06.09.2017

Version: 1.0

Ersetzt Version:



10.4 Zu vermeidende Bedingungen

starke Hitze und offene Flamme

10.5 Unverträgliche Materialien

keine Angaben verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung
Im Brandfall: siehe Abschnitt 5.2

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

keine Daten vorhanden

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

keine Daten vorhanden

schwere Augenschädigung/-reizung

keine Daten vorhanden

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

nicht anwendbar, keine Daten vorhanden

Keimzell-Mutagenität

keine Daten vorhanden

Karzinogenität

keine Daten vorhanden

Reproduktionstoxizität

keine Daten vorhanden

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

keine Daten vorhanden

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr

nicht anwenbar, keine Daten vorhanden

SICHERHEITSDATENBLATT

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 06.09.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 06.09.2017

Version: 1.0

Ersetzt Version:

ABSCHNITT 12:

Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fischtoxizität (akut):	keine Daten vorhanden
Fischtoxizität (chronisch):	keine Daten vorhanden
Daphnientoxizität (akut):	keine Daten vorhanden
Daphnientoxizität (chronisch):	keine Daten vorhanden
Algentoxizität (akut):	keine Daten vorhanden
Algentoxizität (chronisch):	keine Daten vorhanden
Bakterientoxizität:	keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

keine Angaben verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

keine Angaben verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

keine Angaben verfügbar

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

keine Angaben verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine bekannt

ABSCHNITT 13:

Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen, z.B. als Bauschutt. Eine Entsorgung als Hausmüll ist teilweise auch möglich, muss aber mit dem örtlichem Entsorger abgestimmt werden, oder in einer geeigneten Verbrennungsanlage entsorgen. Recycling ist möglich und einer Entsorgung vorzuziehen

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (mit Entsorger abstimmen)

Ungereinigte Verpackungen

entfällt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 06.09.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 06.09.2017

Version: 1.0

Ersetzt Version:

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Nicht klassifiziert / kein Gefahrgut im Sinne folgender nationaler und Internationaler Vorschriften

14.1 Straße- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

nicht zutreffend

14.2 Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

nicht zutreffend

14.3 Beförderung mit Flugzeugen (IATA/ICAO-TI)

nicht zutreffend

14.4 Sonstige Angaben

Keine

14.5 Umweltgefahren

keine, siehe 14.1 – 14.3

14.6 Besondere Vorschriften für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung bgemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC- Code

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (D):

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten

Berufsgenossenschaftliche / arbeitsmedizinische Vorschriften beachten

Störfallverordnung beachten

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

nicht klassifiziert

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 06.09.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 06.09.2017

Version: 1.0

Ersetzt Version:



Richtlinie 2010/75/EU (VOC):

keine VOC enthalten (< 0,1%)

Wassergefährdungsklasse (nach VwVwS):

nwg (nicht wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Abkürzungen

REACH:	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
VOC:	Volatile Organic Compounds
ADR:	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
GGVS:	Gefahrgüterordnung
DGR:	Dangerous Goods Regulations
RID:	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods
MARPOL:	International Convention for the Prevention of Pollution from ships
IATA:	International Air Transport Association
ICAO-TI:	International Civil Aviation Organisation – Technical Instructions

SICHERHEITSDATENBLATT